

# Stadtverwaltung Wittlich

## MITTEILUNGSVORLAGE



<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
	Aktenzeichen: Z/stab/sk
	Vorlagennummer: 2019/377
	Datum: 27.08.2019
Berichterstattung:	

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
1	Sozialausschuss	05.09.2019	öffentlich	zur Kenntnis

### ***Inhalt der Mitteilung:***

Nach § 46 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GemO sind die Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandates ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Gemeindeordnung